S 6 Ar 691/94

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 Ar 691/94
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 RJ 209/96
Datum	26.08.1998

3. Instanz

Datum	17.08.2000

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. August 1998 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist die GewÃ¤hrung von Versichertenrente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

FÃ¼r den 1937 geborenen tÃ¼rkischen KlÃ¤ger wurden vom 1. Januar 1956 bis zum 30. September 1968 insgesamt fÃ¼r 36 Monate PflichtbeitrÃ¤ge in die tÃ¼rkische Sozialversicherung entrichtet. In der Zeit vom 16. Juni 1969 bis 18. August 1980 war er 99 Monate als Arbeiter in der Bundesrepublik Deutschland versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. AnschlieÃend war er bis zum 2. Oktober 1982 arbeitslos; auch fÃ¼r diese Zeit wurden PflichtbeitrÃ¤ge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung abgefÃ¼hrt. Nachdem sich der KlÃ¤ger vom 3. MÃ¤rz bis 15. Juli 1983 und vom 1. Januar bis 8. Mai 1984 in der TÃ¼rkei aufgehalten hatte,

kehrte er am 25. Februar 1985 endgÃ¼ltig dorthin zurÃ¼ck. Nach Mitteilung des tÃ¼rkischen SozialversicherungstrÃ¤gers vom 27. Februar 1998 bezieht der KlÃ¤ger seit dem 1. Dezember 1982 auf Dauer eine tÃ¼rkische Invalidenrente, die eine freiwillige Versicherung in der TÃ¼rkei ausschlieÃt.

Am 1. November 1982 beantragte der KlÃ¤ger erstmals die GewÃ¤hrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit. Die Beklagte lehnte diesen Antrag mit der BegrÃ¼ndung ab, der Versicherungsfall der ErwerbsunfÃ¤higkeit (EU) sei noch nicht eingetreten. Es liege allerdings BerufsunfÃ¤higkeit (BU) vor; eine Rente kÃ¶nne jedoch nicht gewÃ¤hrt werden, da der KlÃ¤ger seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der TÃ¼rkei habe (Bescheid vom 29. Dezember 1983). Auf den am 13. Januar 1984 eingelegten Widerspruch gewÃ¤hrte die Beklagte dem KlÃ¤ger vom 8. Mai bis 31. Oktober 1984 Rente wegen EU auf Zeit, wobei sie als Versicherungsfall den 29. April 1983 zugrunde legte (Bescheid vom 5. November 1984). Von Amts wegen stellte sie dann mit Bescheid vom 8. Januar 1985 die Rente hinsichtlich der HÃ¶he neu fest. Mit Neufeststellungsbescheid vom 27. Oktober 1985 gewÃ¤hrte sie dem KlÃ¤ger die EU-Zeitrente bereits ab 29. Oktober 1983. Soweit dem Widerspruch zwischenzeitlich nicht abgeholfen worden war, wurde er mit Widerspruchsbescheid vom 19. Februar 1986 zurÃ¼ckgewiesen.

Am 1. Juli 1986 beantragte der KlÃ¤ger erneut GewÃ¤hrung von Rente wegen EU. Die Beklagte lehnte dies ab, weil die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt seien (Bescheid vom 4. August 1986; Widerspruchsbescheid vom 29. Juni 1987). Die Klage blieb ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts Bayreuth (SG) vom 25. November 1987).

Einen weiteren Rentenantrag vom 18. Januar 1989 lehnte die Beklagte ebenfalls ab (Bescheid vom 24. Februar 1989). Die hiergegen zum SG erhobene Klage (S 9 Ar 567/90) wurde am 8. Oktober 1990 zurÃ¼ckgenommen.

Am 13. Dezember 1993 beantragte der KlÃ¤ger wiederum die GewÃ¤hrung von Rente wegen EU. Auch diesen Antrag lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 20. Mai 1994; Widerspruchsbescheid vom 6. Oktober 1994). Das SG wies die hiergegen erhobene Klage ab (Gerichtsbescheid vom 27. Februar 1996). Auf die Berufung des KlÃ¤gers hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) die Beklagte verurteilt, dem KlÃ¤ger aufgrund eines im Dezember 1993 eingetretenen Leistungsfalles Rente wegen EU ab 1. Januar 1994 zu gewÃ¤hren (Urteil vom 26. August 1998). Es hat seine Entscheidung im wesentlichen auf folgende ErwÃ¤gungen gestÃ¼tzt:

Nach dem Ergebnis der medizinischen Ermittlungen sei der KlÃ¤ger ab Dezember 1993 erwerbsunfÃ¤hig. Er habe die Wartezeit von fÃ¼nf Jahren erfÃ¼llt, da fÃ¼r ihn 122 Monate Beitragszeiten zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nachgewiesen seien. Zwar erfÃ¼lle er die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des Â§ 44 Abs 1 Satz 1 Nr 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) nicht unmittelbar, da er zuletzt vor Eintritt der EU keine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt habe und auch keine AufschubtatbestÃ¤nde nach Â§ 44 Abs 4, Â§ 43 Abs 3, Â§ 240 Abs 2 und Â§ 241 Abs 2 SGB VI vorlÃ¤gen. Insbesondere stelle der seit dem 1. Dezember 1982 erfolgte

Bezug der tÃ¼rkischen Rente keinen Streckungstatbestand in diesem Sinne dar. Weiterhin sei die EU nicht aufgrund eines Sachverhalts eingetreten, bei dem die allgemeine Wartezeit als vorzeitig erfÃ¼llt gelte. Die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen seien jedoch aufgrund eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs als erfÃ¼llt anzusehen.

Die Beklagte sei ihrer dem KlÃ¤ger gegenÃ¼ber obliegenden Beratungsverpflichtung nicht nachgekommen. Aufgrund der Heimataufenthalte des KlÃ¤gers in den Jahren 1983 und 1984 hÃ¤tte sie damit rechnen mÃ¼ssen, daÃ dieser wieder in die TÃ¼rkei zurÃ¼ckkehren werde. Auf diese Absicht habe er mit Schreiben vom 15. Dezember 1983, 5. Dezember 1984 und 30. Januar 1985 ausdrÃ¼cklich hingewiesen. Im Ã¼brigen habe die Beklagte erst mit Ãnderungsbescheid vom 27. Oktober 1985 den Beginn der EU-Rente auf den 29. Oktober 1983 vorverlegt und den weitergehenden Widerspruch gegen den Bescheid vom 29. Dezember 1983 sogar erst mit Widerspruchsbescheid vom 19. Februar 1986 zurÃ¼ckgewiesen. Sie hÃ¤tte deshalb den KlÃ¤ger in den GrÃ¼nden des Widerspruchsbescheides vom 19. Februar 1986, spÃ¤testens aber nach Eintritt der Bindungswirkung des Ablehnungsbescheides vom 4. August 1986 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Juni 1987 mit Rechtskraft des im Verfahren vor dem SG ergangenen Urteils vom 25. November 1987 darauf hinweisen mÃ¼ssen, daÃ er zur Aufrechterhaltung seiner Anwartschaft ab 1. November 1984 lÃ¼ckenlos freiwillige BeitrÃ¤ge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten habe. Sie hÃ¤tte den KlÃ¤ger darÃ¼ber hinaus bei AbschluÃ der jeweiligen Antragsverfahren entsprechend belehren mÃ¼ssen, um ihm die MÃ¶glichkeit zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft auf eventuelle RentenansprÃ¼che wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit offenzuhalten.

Die Berechtigung des KlÃ¤gers zur Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge ab 1. November 1984 ergebe sich aus Â§ 1420 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Danach habe die Frist zur Nachentrichtung wegen schwebender Verfahren Ã¼ber einen Rentenanspruch erst 1990 geendet. Jedenfalls sei die Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Jahre 1984 und 1985 bis dahin noch mÃ¶glich gewesen. Auch nach seiner endgÃ¼ltigen RÃ¼ckkehr in die TÃ¼rkei im Jahre 1985 habe der KlÃ¤ger das Recht zur freiwilligen Versicherung in der Bundesrepublik Deutschland nicht verloren. Zwar habe er bis zu diesem Zeitpunkt keine freiwilligen BeitrÃ¤ge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet. Auch habe das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik TÃ¼rkei Ã¼ber Soziale Sicherheit vom 30. April 1964 (Abk TÃ¼rkei SozSich) den in der TÃ¼rkei lebenden tÃ¼rkischen StaatsangehÃ¶rigen zu keiner Zeit die MÃ¶glichkeit zur BegrÃ¼ndung einer freiwilligen Versicherung in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung erÃ¶ffnet. Entscheidend sei aber, daÃ dem KlÃ¤ger wÃ¤hrend der Zeit seines dauernden Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland bis zum 25. Februar 1985 das Recht zur Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zugestanden habe. Sei die freiwillige Versicherung in der deutschen Rentenversicherung bereits vor dem Inkrafttreten des Zusatzabkommens vom 2. November 1984 zum Abk TÃ¼rkei SozSich (ZusAbk TÃ¼rkei SozSich) â am 1. April 1987 â begonnen worden, habe sie gemÃ¤Ã diesem Abkommen auch nach diesem Zeitpunkt bei

gewÃ¶hnlichem Aufenthalt in der TÃ¼rkei fortgesetzt werden kÃ¶nnen. Es komme fÃ¼r die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung im Rahmen des Â§ 1420 Abs 2 RVO auf den Zeitraum an, fÃ¼r den die BeitrÃ¤ge entrichtet wÃ¼rden. Da der KlÃ¤ger Ã¼ber den Wegfall der Zeitrente im Oktober 1984 hinaus bis zum 25. Februar 1985 seinen Wohnsitz in Deutschland gehabt habe, sei er auch noch nach seiner RÃ¼ckkehr in die TÃ¼rkei berechtigt gewesen, eine freiwillige Versicherung in Deutschland zu begrÃ¼nden. Einer tatsÃ¤chlichen Beitragsleistung bedÃ¼rfe es wegen Â§ 241 Abs 2 Satz 2 SGB VI nicht.

Mit ihrer vom LSG zugelassenen Revision rÃ¼gt die Beklagte eine Verletzung von Â§ 241 Abs 2 SGB VI, Â§ 1420 Abs 2 RVO, Art 26 und 52 des Abk TÃ¼rkei SozSich iVm Art 2 Abs 5 und Art 1 Nr 32 Punkt 5 Buchst d des ZusAbk TÃ¼rkei SozSich sowie des Rechtsinstituts des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs. Zu Unrecht habe das LSG die Voraussetzungen einer NachentrichtungsmÃ¶glichkeit von freiwilligen BeitrÃ¤gen aufgrund eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs angenommen. UnabhÃ¤ngig von einer VerlÃ¤ngerung der Beitragsentrichtungsfrist durch ein schwebendes Rentenverfahren mÃ¼sse zunÃ¤chst ein Recht der freiwilligen Beitragsleistung zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung dem Grunde nach bestanden haben. Das sei bei dem seit Februar 1985 in der TÃ¼rkei wohnenden KlÃ¤ger nicht der Fall gewesen. Nach den Regelungen im Abk TÃ¼rkei SozSich richte sich das Recht auf freiwillige Versicherung nur dann nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei, wenn er zuletzt nach deren Rechtsvorschriften freiwillig versichert gewesen sei. Da der KlÃ¤ger zu keiner Zeit freiwillige BeitrÃ¤ge zur deutschen Rentenversicherung entrichtet habe, sei er nach seiner RÃ¼ckkehr in die TÃ¼rkei dazu nicht mehr berechtigt. Somit sei sein Recht zur Entrichtung freiwilliger BetrÃ¤ge mit der Wohnsitzverlegung in die TÃ¼rkei untergegangen. Es kÃ¶nne auch nicht Ã¼ber einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch wieder aufleben. Das fehlende Anspruchsmerkmal der tatsÃ¤chlich vorhandenen freiwilligen Beitragsleistung vor RÃ¼ckkehr in die TÃ¼rkei lasse sich nicht nachtrÃ¤glich durch eine zulÃ¤ssige Amtshandlung der Beklagten herstellen. Auch gehe das LSG fehl, soweit es die Auffassung vertrete, fÃ¼r die PrÃ¼fung der Berechtigung zur freiwilligen Versicherung komme es auf den Zeitraum an, fÃ¼r den die BeitrÃ¤ge entrichtet worden seien.

Im Ã¼brigen lÃ¤gen die Voraussetzungen fÃ¼r einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch nicht vor. Es fehle bereits an einem rechtswidrigen Verhalten des VersicherungstrÃ¤gers. Eine Beratungspflicht werde nicht ohne konkreten AnlaÃ ausgelÃ¶st. Im Zeitpunkt der Zustellung des Neufeststellungsbescheides vom 27. Oktober 1985 habe sich der KlÃ¤ger bereits acht Monate dauernd in der TÃ¼rkei aufgehalten. Bis zum ErlaÃ des Widerspruchsbescheides vom 19. Februar 1986 habe aufgrund der theoretischen MÃ¶glichkeit einer ZeitrentengewÃ¤hrung keine Beratungspflicht nach Â§ 14 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) bestanden. Die Auffassung des LSG hÃ¤tte zur Folge, daÃ bei jedem Rentenantrag eines AuslÃ¤nders dieser belehrt werden mÃ¼sse, seinen Wohnsitz nicht ins Ausland zu verlegen, da er sich fÃ¼r diesen Fall des Rechts begÃ¤be, ggf freiwillige BeitrÃ¤ge zu entrichten. Allenfalls nach AbschluÃ des Rentenstreitverfahrens kÃ¶nne sich eine solche Beratungspflicht ergeben. Der VersicherungstrÃ¤ger wÃ¤re Ã¼berfordert, wenn er auf die jeweiligen individuellen Gegebenheiten der

Versicherten eingehen mÃ¼Ãte.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. August 1998 aufzuheben und die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 27. Februar 1996 zurÃ¼ckzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt das Urteil des LSG fÃ¼r zutreffend.

II

Die Revision der Beklagten fÃ¼hrt zur ZurÃ¼ckverweisung der Sache an das LSG, da es fÃ¼r eine abschlieÃende Entscheidung weiterer Tatsachenfeststellungen zum Vorliegen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs bedarf.

Der Rentenanspruch des KlÃ¤gers richtet sich grundsÃ¤tzlich nach den Vorschriften des SGB VI, da Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit ab 1. Januar 1994 streitig ist (Â§ 300 Abs 1 SGB VI). Auf der Grundlage der von den Beteiligten nicht wirksam angegriffenen und damit verbindlichen Feststellungen des LSG (vgl Â§ 163 des Sozialgesetzbuches (SGG)) ist davon auszugehen, daÃ der KlÃ¤ger die allgemeine Wartezeit nach Â§ 43 Abs 1 Satz 1 Nr 3, Â§ 44 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB VI erfÃ¼llt hat und der Versicherungsfall der EU im Dezember 1993 eingetreten ist (vgl Â§ 44 Abs 1 Satz 1 Nr 1, Abs 2 SGB VI). Einen frÃ¼heren Eintritt des Versicherungsfalles hat das LSG fÃ¼r den hier streitigen Anspruch ausgeschlossen. Nach seinen Feststellungen hat lediglich in der Zeit vom 29. April 1983 bis 31. Oktober 1984 ein untervollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers vorgelegen, nach diesem Zeitraum war er wieder fÃ¼r leichtere TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts vollschichtig einsetzbar.

Die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen iS von Â§ 44 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB VI liegen dagegen nicht vor. Weder ist die EU aufgrund eines der in Â§ 53 SGB VI genannten TatbestÃ¤nde eingetreten (vgl Â§ 44 Abs 4 iVm Â§ 43 Abs 4 SGB VI) noch sind von den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens drei Jahre mit BeitrÃ¤gen fÃ¼r eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit belegt. Zugunsten des KlÃ¤gers kann unterstellt werden, daÃ der Versicherungsfall bereits am 1. Dezember 1993 eingetreten ist. Der maÃgebliche FÃ¼nf-Jahres-Zeitraum vor dem Versicherungsfall bemiÃt sich demgemÃ¤Ã vom 1. Dezember 1988 bis 30. November 1993. Entsprechende BeschÃ¤ftigungszeiten sind in diesem Zeitraum weder in Deutschland noch in der TÃ¼rkei zurÃ¼ckgelegt worden. Dieser Rahmenzeitraum lÃ¤Ãt sich auch nicht durch sogenannte StreckungstatbestÃ¤nde iS von Â§ 44 Abs 4 iVm Â§ 43 Abs 3 SGB VI derart erweitern, daÃ er eine ausreichende Anzahl von Pflichtbeitragsmonaten umfassen kÃ¶nnte.

BerÃ¼cksichtigt man zunÃ¤chst allein deutsche Rechtsvorschriften, so scheidet der

Rentenbezug des KlÃ¤gers in der TÃ¼rkei als Streckungstatbestand aus, wie im Senatsurteil vom 3. November 1994 (BSGE 75, 199, 203 ff = SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 48; vgl auch BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 46) nÃ¤her begrÃ¼ndet worden ist. Auch eine Anrechnungszeit wegen ArbeitsunfÃ¤higkeit (vgl Â§ 43 Abs 3 Nr 1 iVm Â§ 58 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI) oder eine auf ArbeitsunfÃ¤higkeit beruhende Streckungszeit iS von Â§ 43 Abs 3 Nr 3 SGB VI liegt nach den Feststellungen des LSG nicht vor.

Ebensowenig lassen sich aus den Vorschriften des im VerhÃ¤ltnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der TÃ¼rkei anwendbaren Abk TÃ¼rkei SozSich vom 30. April 1964 (BGBl II 1965 S 1170) StreckungstatbestÃ¤nde herleiten, zumal darin keine Gleichstellung entsprechender in der TÃ¼rkei verwirklichter TatbestÃ¤nde vorgenommen worden ist (vgl nÃ¤her BSGE 82, 1, 7 f = SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 60).

In Ãbereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu Â§ 1246 Abs 2a Satz 2 RVO (vgl BSG SozR 3-2600 Â§ 1246 Nr 46; BSGE 75, 199, 204 ff = SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 48) hÃ¤lt es der erkennende Senat nicht fÃ¼r mÃ¶glich, die StreckungstatbestÃ¤nde des dieser Vorschrift insoweit im wesentlichen entsprechenden Â§ 43 Abs 3 SGB VI im Wege einer verfassungskonformen Auslegung auf vergleichbare TatbestÃ¤nde im Ausland auszuweiten (vgl nÃ¤her Urteil des erkennenden Senats vom 11. Mai 2000 â B 13 RJ 85/98 R -, Umdruck S 12 f, zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen, und Urteil vom selben Tage â B 13 RJ 19/99 R -, Umdruck S 7).

Ein Rentenanspruch des KlÃ¤gers kÃ¶nnte aber unter BerÃ¼cksichtigung der Ãbergangsregelung des Â§ 241 iVm Â§ 240 SGB VI bestehen. Nach Â§ 241 Abs 2 Satz 1 sind PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit vor Eintritt der EU fÃ¼r Versicherte nicht erforderlich, die vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben, wenn jeder Kalendermonat vom 1. Januar 1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der EU mit Anwartschaftserhaltungszeiten (Â§ 240 Abs 2 Satz 1 SGB VI) belegt ist oder wenn die EU vor dem 1. Januar 1984 eingetreten ist. Nach Abs 2 Satz 2 derselben Vorschrift ist fÃ¼r Kalendermonate, fÃ¼r die eine Beitragszahlung noch zulÃ¤ssig ist, eine Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten nicht erforderlich.

Die Voraussetzung des Â§ 241 Abs 2 Satz 1, 2. Variante SGB VI (Eintritt einer durchgehenden EU des KlÃ¤gers) ist vorliegend nach den Feststellungen des LSG ausgeschlossen, weil der zunÃ¤chst im April 1983 eingetretene Versicherungsfall Ende Oktober 1984 wieder weggefallen ist und ein neuer Versicherungsfall erst seit Dezember 1993 vorliegt. Da der KlÃ¤ger die Wartezeit bereits bei Beendigung seiner versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung im Jahre 1980 erfÃ¼llt hatte und im Dezember 1993 erwerbsunfÃ¤hig geworden ist, kommt es somit auf die Belegung der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 30. November 1993 mit Anwartschaftserhaltungszeiten (vgl Â§ 241 Abs 2 Satz 1, 1. Variante SGB VI) an. Nach den Feststellungen des LSG liegen fÃ¼r den betreffenden Zeitraum weder Beitrags- noch sonstige Anwartschaftserhaltungszeiten vor.

Das Erfordernis der Belegung wÃ¼rde jedoch entfallen, wenn der KlÃ¤ger noch freiwillige BeitrÃ¤ge zur deutschen Rentenversicherung nachentrichten kÃ¶nnte (vgl Â§ 241 Abs 2 Satz 2 SGB VI). Unter Zugrundelegung der einschlÃ¤gigen Vorschriften besteht eine solche MÃ¶glichkeit nicht.

Als in der TÃ¼rkei wohnender AuslÃ¤nder ist der KlÃ¤ger gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs 1 SGB VI iVm Â§ 30 Abs 1 SGB I nicht versicherungsberechtigt. Zwar bleiben gemÃ¤Ã Â§ 30 Abs 2 SGB I Regelungen des Ã¼ber- und zwischenstaatlichen Rechts unberÃ¼hrt. Aus dem insoweit zu beachtenden Abk TÃ¼rkei SozSich lÃ¤Ãt sich jedoch ebenfalls kein Recht des KlÃ¤gers zur freiwilligen Versicherung herleiten (vgl dazu auch BSGE 82, 1, 9 f = SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 60). UrsprÃ¼nglich war Art 26 Abk TÃ¼rkei SozSich in der bis zum 31. MÃ¤rz 1987 geltenden Fassung maÃgebend. Danach richtete sich das Recht zur freiwilligen Versicherung grundsÃ¤tzlich nach den Rechtsvorschriften der Vertragspartei, in deren Gebiet sich die Person gewÃ¶hnlich aufhielt. Hingegen waren die Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei entscheidend, wenn die Person zuletzt nach deren Rechtsvorschriften freiwillig versichert war und nicht nach den Rechtsvorschriften der Vertragspartei pflichtversichert war, in deren Gebiet sie sich gewÃ¶hnlich aufhielt. Dementsprechend konnte ein tÃ¼rkischer Versicherter seine in Deutschland begonnene freiwillige Versicherung nach RÃ¼ckkehr in die TÃ¼rkei fortsetzen. Art 26 Abk TÃ¼rkei SozSich ist dann durch Art 1 Nr 20 ZusAbk TÃ¼rkei SozSich vom 2. November 1984 (BGBl II 1986 S 1040) aufgehoben worden; statt dessen gelten Art 4 iVm Nr 5 Buchst d des SchluÃprotokolls zum Abk TÃ¼rkei SozSich, das nach Art 56 Abk TÃ¼rkei SozSich Bestandteil des Abkommens ist, in der durch Art 1 Nrn 4 und 32 ZusAbk TÃ¼rkei SozSich geÃ¤nderten Fassung sowie Art 2 Abs 5 ZusAbk TÃ¼rkei SozSich. Die genannte Bestimmung des SchluÃprotokolls sieht eine Abweichung von der in Art 4 Abk TÃ¼rkei SozSich enthaltenen Gleichstellung der StaatsangehÃ¶rigen der beiden Vertragsparteien dahin vor, daÃ die den deutschen StaatsangehÃ¶rigen gleichgestellten Personen, solange sie sich gewÃ¶hnlich auÃerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung grundsÃ¤tzlich nicht berechtigt sind; dazu bestimmt jedoch Art 2 Abs 5 ZusAbk TÃ¼rkei SozSich, daÃ das Zusatzabkommen der Fortsetzung einer vor seinem Inkrafttreten begonnenen freiwilligen Versicherung nicht entgegensteht. Da der KlÃ¤ger in der Bundesrepublik Deutschland nicht zumindest einen freiwilligen Beitrag entrichtet hat, fehlt ihm nach diesen Bestimmungen eine Versicherungsberechtigung.

Abgesehen davon waren zum Zeitpunkt des streitgegenstÃ¤ndlichen Antrags im Dezember 1993 auch die Fristen fÃ¼r eine wirksame Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge zur Aufrechterhaltung der Rentenanwartschaft abgelaufen. Nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Â§ 1418 Abs 1 RVO sind freiwillige BeitrÃ¤ge unwirksam, wenn sie nach Ablauf des Kalenderjahres, fÃ¼r das sie gelten sollen, entrichtet werden. Die am 1. Januar 1992 in Kraft getretene Regelung, nach der freiwillige BeitrÃ¤ge fÃ¼r ein Jahr wirksam auch noch im ersten Quartal des Folgejahres entrichtet werden kÃ¶nnen (Â§ 197 Abs 2 SGB VI), ist auf Beitragszahlungen fÃ¼r die Zeit vor dem 1. Januar 1992 nicht anzuwenden (BSG SozR 3-2600 Â§ 197 Nr 1). Allerdings findet gemÃ¤Ã Â§ 1420 Abs 2 RVO aufgrund

eines Beitragsverfahrens oder eines Verfahrens Ã¼ber einen Rentenanspruch eine Hemmung der Fristen zur Beitragszahlung statt (im Unterschied dazu wird nach dem seit 1992 geltenden Recht die Frist des Â§ 197 Abs 2 SGB VI gemÃ¤Ã Â§ 198 Satz 1 Nr 2 SGB VI im Fall eines schwebenden Rentenverfahrens unterbrochen, vgl BSG SozR 3-2200 Â§ 1420 Nr 4). Nach der genannten Vorschrift der RVO werden ZeitrÃ¤ume, in denen ein Verfahren Ã¼ber einen Rentenanspruch schwebt, nicht in die Nachentrichtungsfristen des Â§ 1418 Abs 1 RVO eingerechnet, was zu einer entsprechenden VerlÃ¤ngerung dieser Fristen fÃ¼hrt (vgl Funk in Kasseler Komm, Â§ 1418 RVO RdNr 5, Â§ 1420 RVO RdNr 6).

Selbst wenn man zugunsten des KlÃ¤gers unterstellt, daÃ die fÃ¼r das Jahr 1984 geltende Beitragsentrichtungsfrist gemÃ¤Ã Â§ 1420 Abs 2 RVO durch dessen wiederholte RentenantrÃ¤ge fortlaufend bis zu der am 8. Oktober 1990 erfolgten KlagerÃ¼cknahme gehemmt war, ist davon auszugehen, daÃ sie lange abgelaufen war, als der KlÃ¤ger am 13. Dezember 1993 den streitigen Rentenantrag stellte. Auch Â§ 1420 Abs 1 Nr 2 RVO greift nicht ein, da eine rechtzeitige BereiterklÃ¤rung zur Beitragsentrichtung nicht vorliegt.

Eine ausnahmsweise mÃ¶gliche Zulassung zur Beitragsnachentrichtung (vgl dazu Urteil des erkennenden Senats vom 11. Mai 2000 â B 13 RJ 85/98 R -, Umdruck S 15 ff, zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen) kommt hier nicht in Betracht, und zwar unabhÃ¤ngig davon, ob man insoweit die Regelung des am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Â§ 197 Abs 3 SGB VI oder aber das zuvor geltende Recht fÃ¼r anwendbar hÃ¤lt.

Sofern man hinsichtlich der fÃ¼r das Jahr 1984 versÃ¤umten Beitragsentrichtungsfrist des Â§ 1418 Abs 1 RVO nach altem Recht Ã¼berhaupt Â§ 27 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) heranziehen kann (ablehnend insoweit BSG SozR 3-1200 Â§ 14 Nr 9; BSG SozR 3-5750 Art 2 Â§ 6 Nr 7), scheitert die danach vorgesehene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand jedenfalls daran, daÃ seit dem Ablauf der fÃ¼r das Jahr 1984 maÃgeblichen Frist (im Hinblick auf Â§ 1420 Abs 2 RVO spÃ¤testens im Oktober 1991) bei der Antragstellung des Versicherten im Dezember 1993 bereits mehr als ein Jahr vergangen war. Eine Nachzahlung wÃ¤re mithin gemÃ¤Ã Â§ 27 Abs 3 SGB X nur dann zulÃ¤ssig, wenn sie vor Ablauf der Jahresfrist infolge hÃ¶herer Gewalt unmÃ¶glich war. DafÃ¼r, daÃ dies der Fall war, bestehen hier keine Anhaltspunkte.

Entsprechendes gilt, sofern man eine Anwendung der GrundsÃ¤tze Ã¼ber eine NachsichtgewÃ¤hrung fÃ¼r mÃ¶glich erachten sollte. Wie das BSG bereits entschieden hat, kann nÃ¤mlich bei VersÃ¤umung einer gesetzlichen AusschluÃfrist Nachsicht in der Regel dann nicht mehr gewÃ¤hrt werden, wenn die versÃ¤umte Rechtshandlung nicht innerhalb eines Jahres nach Fristablauf nachgeholt worden ist (vgl BSG SozR 5750 Art 2 Â§ 51a Nr 49). Eine ua bei hÃ¶herer Gewalt anerkannte Ausnahme kommt hier nicht in Betracht.

Eine Anwendung des Â§ 197 Abs 3 SGB VI wÃ¼rde zum selben Ergebnis fÃ¼hren. Nach Satz 1 dieser Bestimmung ist in FÃ¤llen besonderer HÃ¤rte, insbesondere bei drohendem Verlust der Anwartschaft auf eine Rente, auf Antrag der Versicherten

die Zahlung von BeitrÃ¤gen auch nach Ablauf der in Â§ 197 Abs 1 und 2 SGB VI genannten Frist zuzulassen, wenn die Versicherten an der rechtzeitigen Beitragszahlung ohne Verschulden gehindert waren. UnabhÃ¤ngig davon, inwiefern man eine Unkenntnis des KlÃ¤gers hinsichtlich Art 2 Â§ 6 Abs 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz (ArVNG)), der VorgÃ¤ngerbestimmung zu Â§ 241 Abs 2 SGB VI, nach den Gegebenheiten des vorliegenden Falles als unverschuldetes Hindernis der Beitragszahlung anerkennen kÃ¶nnte (vgl dazu allgemein BSG SozR 5057 Â§ 10 Nr 19; BSG SozR 3-5070 Â§ 21 Nr 3), wÃ¼rde nach Auffassung des erkennenden Senats die in Â§ 27 Abs 3 SGB X geregelte und bei der NachsichtgewÃ¤hrung entsprechend anwendbare Jahresfrist in diesem Zusammenhang ebenfalls zu berÃ¼cksichtigen sein (vgl nÃ¤her Urteil des erkennenden Senats vom 11. Mai 2000 â□□ B 13 RJ 85/98 R -, Umdruck S 16, zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen). Liegt der Ablauf der Beitragsentrichtungsfrist â□□ wie hier â□□ Ã¼ber ein Jahr zurÃ¼ck, so ist die Nachzahlung mithin allenfalls dann zuzulassen, wenn diese â□□ anders als im vorliegenden Fall â□□ zuvor infolge hÃ¶herer Gewalt unmÃ¶glich war.

Zwar kÃ¶nnte aufgrund des Art 27 Abk TÃ¼rkei SozSich die Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge zur tÃ¼rkischen Sozialversicherung ebenfalls die ErfÃ¼llung der hier umstrittenen besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sicherstellen (vgl dazu BSGE 82, 1, 11 = SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 60). Aufgrund seines Rentenbezugs in der TÃ¼rkei ab 1. Dezember 1982 war der KlÃ¤ger jedoch nach den Feststellungen des LSG, das sich insoweit auf eine Mitteilung des tÃ¼rkischen VersicherungstrÃ¤gers vom 27. Februar 1998 stÃ¼tzt, nicht mehr zur Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge zur tÃ¼rkischen Rentenversicherung berechtigt.

Es bleibt zu prÃ¼fen, ob der KlÃ¤ger aufgrund eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs im Rahmen des Â§ 241 Abs 2 Satz 2 SGB VI so zu stellen ist, als dÃ¼rfe er die fehlenden BeitrÃ¤ge noch zahlen. Ein solcher Anspruch ist auf Vornahme einer Amtshandlung zur Herstellung des Zustandes gerichtet, der bestehen wÃ¼rde, wenn der VersicherungstrÃ¤ger die ihm aus dem VersicherungsverhÃ¤ltnis erwachsende Pflicht, insbesondere zur Betreuung und Beratung, ordnungsgemÃ¤Ã□ wahrgenommen hÃ¤tte (st Rspr; vgl BSG SozR 1200 Â§ 14 Nr 9; BSG SozR 1300 Â§ 44 Nr 13; Urteil des erkennenden Senats vom 29. Oktober 1991 â□□ 13/5 RJ 38/89; BSG SozR 3-5750 Art 2 Â§ 6 Nr 7).

Vorliegend ist ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch nicht durch Â§ 1418 Abs 3 RVO ausgeschlossen. Das BSG hat diese Vorschrift als spezialgesetzliche Regelung angesehen, dies aber ausdrÃ¼cklich auf die Nachentrichtung von PflichtbeitrÃ¤gen beschrÃ¤nkt (BGSE 56, 266, 270 = SozR 2200 Â§ 1418 Nr 8; BSG SozR 3-1200 Â§ 14 Nr 7; BSG SozR 3-5750 Art 2 Â§ 6 Nr 7). In bezug auf die ErfÃ¼llung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen durch Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge ist das richterrechtliche Rechtsinstitut des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs grundsÃ¤tzlich anwendbar (vgl dazu auch BSGE 75, 199, 207 f = SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 48; BSG SozR 3-1200 Â§ 14 Nrn 5 u 6; Funk in Kasseler Komm, Â§ 1418 RVO RdNr 6). Soweit ein Herstellungsanspruch ab 1. Januar 1992 wegen Â§ 197 Abs 3 SGB VI ausscheiden sollte, kann sich dies jedenfalls nicht auf Fristen beziehen, die

bereits nach altem Recht abgelaufen sind. Der 12. Senat des BSG hat bereits entschieden, daÃ Â§ 197 Abs 2 SGB VI â ungeachtet der Regelung des Â§ 300 Abs 1 SGB VI â auf Beitragszahlungen fÃ¼r die Zeit vor dem 1. Januar 1992 nicht anzuwenden ist (vgl BSG SozR 3-2600 Â§ 197 Nr 1). Da sich Â§ 197 Abs 3 SGB VI auf die AbsÃ¤tze 1 und 2 des Â§ 197 SGB VI bezieht, kann fÃ¼r ihn nichts anderes gelten (vgl auch BSGE 75, 199, 207 f = SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 48).

Der Herstellungsanspruch ist auch geeignet, sowohl die weggefallene Versicherungsberechtigung zu ersetzen als auch die versÃ¤umte Frist neu zu erÃ¶ffnen, dh es kann durch eine zulÃ¤ssige Amtshandlung der mit dem Verlust der Beitragszahlungsberechtigung entstandene Nachteil des KlÃ¤gers ausgeglichen werden (vgl zu dieser Voraussetzung BSG SozR 3-4100 Â§ 249e Nr 4 mwN; BSG SozR 3-1200 Â§ 14 Nr 28). In den FÃ¤llen von in die Heimat zurÃ¼ckgekehrten AuslÃ¤ndern ist insbesondere problematisch, ob der Herstellungsanspruch eine Handlung ersetzen kann, die zwischenzeitlich im konkreten Fall rechtlich nicht mehr mÃ¶glich ist. Nach dem geltenden deutsch-tÃ¼rkischen Abkommensrecht darf der KlÃ¤ger angesichts seines Aufenthaltes in der TÃ¼rkei keine freiwilligen BeitrÃ¤ge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung mehr leisten, da er zuvor in der Bundesrepublik Deutschland keinen Beitrag entrichtet hat. Die zur Behebung dieses Rechtsverlustes erforderliche Amtshandlung ist im vorgenannten Sinne gleichwohl als "zulÃ¤ssig" anzusehen. Voraussetzung dafÃ¼r ist, daÃ das vom KlÃ¤ger erstrebte Handeln in seiner wesentlichen Struktur im Gesetz vorgesehen ist (BSG, Urteil vom 5. April 2000 â B 5 RJ 50/98 R â mwN, zur VerÃ¶ffentlichung in SozR vorgesehen). Das ist hier der Fall. Sowohl eine nachtrÃ¤gliche Entrichtung von BeitrÃ¤gen als auch eine Beitragsleistung aus dem Ausland lÃ¤Ãt das SGB VI im Prinzip zu. Die vom KlÃ¤ger unterlassene Beitragsentrichtung lÃ¤Ãt sich somit grundsÃ¤tzlich noch im Wege des Herstellungsanspruchs korrigieren.

In sachlicher Hinsicht ist ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch von der Rechtsprechung des BSG unter folgenden Voraussetzungen bejaht worden: (1) Vorliegen einer Pflichtverletzung, die sich der SozialleistungstrÃ¤ger im VerhÃ¤ltnis zum Berechtigten zurechnen lassen muÃ, (2) Eintritt eines rechtlichen Nachteils oder Schadens beim Berechtigten, (3) Kausalzusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und dem Schadenseintritt, (4) MÃ¶glichkeit der Herstellung des Zustandes, der ohne die Pflichtverletzung eingetreten wÃ¤re (vgl BSGE 60, 158, 164 mwN = SozR 1300 Â§ 44 Nr 23; BSGE 71, 17, 22 = SozR 3-4100 Â§ 103 Nr 8; Urteil des erkennenden Senats vom 26. Januar 2000 â B 13 RJ 37/98 R -, Umdruck S 11, zur VerÃ¶ffentlichung in SozR vorgesehen). Diese Voraussetzungen kÃ¶nnten im vorliegenden Fall gegeben sein.

ZunÃ¤chst hat die Beklagte die dem KlÃ¤ger gegenÃ¼ber bestehende Beratungspflicht verletzt. Rechtsgrundlage ist insoweit Â§ 14 Satz 1 SGB I. Danach hat jeder Anspruch auf Beratung und Belehrung Ã¼ber seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz. Eine Beratungspflicht besteht in der Regel bei einem entsprechenden Beratungsbegehren (vgl BSG SozR 1200 Â§ 14 Nr 9; BSGE 52, 145, 148 = SozR 1200 Â§ 14 Nr 12). Ein solches liegt nach Feststellungen des LSG hier nicht vor. Insbesondere hat das LSG zu Recht in dem Schreiben des KlÃ¤gers vom 15. Dezember 1983, worin er angezeigt hat, daÃ er schon lÃ¤nger vorhabe, in die

TÃ¼rkei zu gehen, aber natÃ¼rlich zuvor seine Rentenangelegenheit geklÃ¤rt wissen wolle, keine ausreichende Konkretisierung eines Beratungswunsches gesehen. Diese Formulierung konnte zwanglos so verstanden werden, daÃ der KlÃ¤ger lediglich den Ausgang des laufenden Rentenverfahrens abwarten wollte.

Auch wenn ein Beratungsbegehren â wie hier â nicht vorliegt, hat der VersicherungstrÃ¤ger bei konkretem AnlaÃ auf klar zutage tretende GestaltungsmÃ¶glichkeiten hinzuweisen, die sich offensichtlich als zweckmÃ¤Ãig aufdrÃ¤ngen und die von jedem verstÃ¤ndigen Versicherten mutmaÃlich genutzt werden (st Rspr; vgl BSG SozR Nr 3 zu Â§ 1233 RVO; BSGE 60, 79, 86 = SozR 4100 Â§ 100 Nr 11; BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 46; BSG SozR 3-1200 Â§ 14 Nrn 5, 6; BSG SozR 3-5750 Art 2 Â§ 6 Nr 7). Hingegen war ein RentenversicherungstrÃ¤ger ohne besonderen AnlaÃ nicht verpflichtet, die durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 (HBegleitG) latent betroffenen Versicherten zu ermitteln und sie individuell Ã¼ber die zum 1. Januar 1984 geÃ¤nderten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r Renten wegen EU/BU zu informieren, auch nicht darÃ¼ber, daÃ dann, wenn die Voraussetzung von drei Jahren PflichtbeitrÃ¤gen innerhalb des maÃgeblichen FÃ¼nf-Jahres-Zeitraumes vor dem Versicherungsfall nicht vorlag, die Anwartschaft durch Zahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge aufrechterhalten werden konnte. Dies gilt auch hinsichtlich auslÃ¤ndischer Versicherter, bei denen nur die theoretische MÃ¶glichkeit einer RÃ¼ckkehr in die Heimat bestand (vgl BSGE 75, 199 = SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 48; BSG SozR 3-5750 Art 2 Â§ 6 Nr 7; so auch der 5. Senat in seinem Urteil vom 5. April 2000 â B 5 RJ 50/98 R -, zur VerÃ¶ffentlichung in SozR vorgesehen).

Ein konkreter AnlaÃ kann sich nach der Rechtsprechung des BSG auch anlÃ¤ÃlÃ¤lich eines laufenden Rentenfeststellungsverfahrens ergeben (vgl zB BSGE 46, 124, 126 = SozR 2200 Â§ 1290 Nr 11; BSG SozR 5750 Art 2 Â§ 6 Nr 4). Eine Beratungspflicht besteht im Gegensatz zur Auffassung der Beklagten nicht immer erst nach AbschluÃ des Verwaltungs- oder des sich eventuell anschlieÃenden Rechtsmittelverfahrens, sie kann sich schon vorher ergeben. Der 5. Senat des BSG hat bereits darauf hingewiesen, daÃ eine solche Beratungspflicht bei Erteilung eines Rentenablehnungsbescheides entstehen kann, unabhÃ¤ngig davon, ob sich ein Rechtsmittelverfahren anschlieÃt (BSG, Urteil vom 5. April 2000 â B 5 RJ 50/98 R -, zur VerÃ¶ffentlichung in SozR vorgesehen). Die Pflicht zur Beratung kann in jedem Stadium des Verwaltungsverfahrens erfÃ¼llt werden. Entscheidend fÃ¼r die Frage, wann die Beratung erforderlich wird, ist der jeweilige Beratungsbedarf, der sich im Laufe des Verfahrens nach Art und Umfang verÃ¤ndern kann. Wenn erkennbar zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt ein nicht wiedergutzumachender Rechtsverlust einzutreten droht, ist die Beratung zum frÃ¼hestmÃ¶glichen Zeitpunkt durchzufÃ¼hren. Falls sich erneut Beratungsbedarf ergibt, ist die Belehrung insoweit ggf zu ergÃ¤nzen bzw zu aktualisieren. Aus verwaltungsÃ¶konomischen GrÃ¼nden darf der Beratungspflicht allerdings auch erst am Ende des Verfahrens nachgekommen werden, soweit damit fÃ¼r den Versicherten kein Rechtsnachteil verbunden ist.

Die Frage eines konkreten Anlasses steht in einem inneren Zusammenhang mit dem Inhalt der erforderlichen Beratung. Je allgemeiner die vom Versicherten

benÃ¶tigten Informationen sind (es reicht zB zunÃ¤chst die pauschale ErlÃ¤uterung einer gesetzlichen Neuregelung aus), desto eher wird ein AnlaÃ anzunehmen sein, der eine entsprechende Beratungspflicht begrÃ¼ndet. Dementsprechend kann ein konkreter AnlaÃ zu einer allgemein gehaltenen Beratung insbesondere schon dann gegeben sein, wenn zu erkennen ist, daÃ der Versicherte zu einem Personenkreis gehÃ¶rt, auf den eine fÃ¼r die AnsprÃ¼che aus der gesetzlichen Rentenversicherung bedeutsame gesetzliche Regelung Anwendung findet (BSG SozR 1200 Â§ 14 Nr 15). Zur ErfÃ¼llung einer allgemeinen Beratungspflicht kann sich der RentenversicherungstrÃ¤ger zunÃ¤chst der Ãbermittlung von MerkblÃ¤ttern oder allgemeinen Hinweisen bedienen (BSG SozR 3-1200 Â§ 14 Nrn 5, 6). Eine derartige Hinweispflicht besteht vor allem dann, wenn die dem Versicherten durch das Verpassen bestimmter GestaltungsmÃ¶glichkeiten erkennbar drohenden Nachteile besonders schwerwiegend sind (vgl BSG SozR 3-5750 Art 2 Â§ 6 Nr 7).

Im vorliegenden Fall war bereits mit dem im November 1982 gestellten Rentenantrag ein SozialrechtsverhÃ¤ltnis entstanden, das den RentenversicherungstrÃ¤ger bei konkretem AnlaÃ zu Auskunft und Beratung verpflichtete. Die Beklagte konnte bei VerkÃ¼ndung des HBegleitG 1984 im Dezember 1983 erkennen, daÃ der KlÃ¤ger zu einem Personenkreis gehÃ¶rte, bei dem die Anwartschaft auf eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit verloren gehen konnte. Da eine weitere versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung kaum zu erwarten war, hatte das Unterlassen einer rechtzeitigen Zahlung monatlicher MindestbeitrÃ¤ge fÃ¼r den KlÃ¤ger mit groÃer Wahrscheinlichkeit den Verlust der durch eigene Beitragsleistung erworbenen InvaliditÃ¤tssicherung zur Folge, war also fÃ¼r den typischerweise auf diesen Versicherungsschutz in der Arbeiterrentenversicherung angewiesenen KlÃ¤ger von existentieller Bedeutung. Unter diesen UmstÃ¤nden war eine Belehrung Ã¼ber die RechtsÃ¤nderung durch das HBegleitG 1984 geboten. Erforderlich war ein Hinweis auf die Notwendigkeit, bei Fehlen entsprechender Pflichtbeitragszeiten und sonstiger Anwartschaftserhaltungszeiten zur Bewahrung der Chance auf eine BU/EU-Rente â hier ab 1. November 1984 â laufend freiwillige BeitrÃ¤ge fristgerecht zu entrichten (vgl Â§Â§ 43, 44 iVm Â§Â§ 240, 241 SGB VI bzw Â§Â§ 1246, 1247 RVO iVm Art 2 Â§ 6 ArVNG; vgl auch BSG SozR 3-2600 Â§ 241 Nr 1; BSG SozR 3-1200 Â§ 14 Nr 6). Dies gilt jedenfalls fÃ¼r die FÃ¤lle, in denen â wie hier â fÃ¼r die Beklagte erkennbar war, daÃ nach Bescheiderteilung weder PflichtbeitrÃ¤ge noch freiwillige BeitrÃ¤ge entrichtet werden wÃ¼rden. Ein AnlaÃ zur Beratung entfiel auch nicht im Hinblick darauf, daÃ die Frist zur Zahlung der freiwilligen BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Dauer des nachfolgenden Rechtsstreits gehemmt war (Â§ 1418 Abs 1, Â§ 1420 Abs 2 RVO). Denn eine derartige Fristhemmung konnte den KlÃ¤ger im Falle einer dauerhaften RÃ¼ckkehr in die TÃ¼rkei nicht vor einem Verlust seiner Berechtigung zur Beitragszahlung bewahren.

Ein entsprechender Handlungsbedarf bestand bereits im Zeitpunkt des Ablehnungsbescheides vom 29. Dezember 1983, jedenfalls aber bei ErlaÃ des (Teil-)Abhilfebescheides vom 5. November 1984. Denn die Aufrechterhaltung des EU/BU-Versicherungsschutzes des KlÃ¤gers war unabhÃ¤ngig von dem weiteren Ablauf des Verfahrens gefÃ¤hrdet. Ein konkreter AnlaÃ zur Beratung bestand

seinerzeit insbesondere deshalb, weil die Beklagte erkennen konnte, daÃ aufgrund des HBegleitG 1984 iVm dem Abk TÃ¼rkei SozSich fÃ¼r den KlÃ¤ger bei einer RÃ¼ckkehr in die TÃ¼rkei der Verlust seiner Anwartschaft auf eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit drohte, wenn er nicht zuvor im Inland zumindest einen freiwilligen Beitrag geleistet hatte. Nach den nicht angegriffenen Feststellungen des LSG hatte die Beklagte in dem fraglichen Zeitraum des Sozialkontakts von Ende 1983 bis 1984/85 Ã¼berdies Kenntnis von konkreten RÃ¼ckkehrplÃ¤nen des KlÃ¤gers. WÃ¤hrend die Beklagte im Ablehnungsbescheid vom 29. Dezember 1983 die Heimataufenthalte des KlÃ¤gers in den Jahren 1983 und 1984 zunÃ¤chst als auf Dauer angelegte Wohnsitzverlegung angesehen und deshalb eine BU-Rente verweigert hatte, erfuhr sie jedenfalls aufgrund des Widerspruchs des KlÃ¤ger vom 13. Januar 1984, daÃ diese Annahme unzutreffend war. Der nunmehr erteilte (Teil-)Abhilfebescheid vom 5. November 1984 enthielt eine ZeitrentengewÃ¤hrung, die sich jedoch nur auf die Vergangenheit â also die Zeit bis einschlieÃlich Oktober 1984 â bezog. Damit war zum einen ab November 1984 das Vorhandensein von weiteren Anwartschaftserhaltungszeiten fraglich, zum anderen muÃte die Beklagte mit einer baldigen RÃ¼ckkehr des KlÃ¤gers in die Heimat rechnen; denn er hatte mit Schreiben vom 15. Dezember 1983 angekÃ¼ndigt, daÃ er in die TÃ¼rkei gehen wolle, sobald seine Rentenangelegenheit geklÃ¤rt sei.

Diese Beratungspflicht gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger hat die Beklagte nicht erfÃ¼llt. Die erforderlichen Belehrungen allgemeiner (zB durch ein Merkblatt) oder auch individueller Art sind weder in Verbindung mit dem Ablehnungsbescheid vom 29. Dezember 1983 noch mit dem (Teil-)Abhilfebescheid vom 5. November 1984 erfolgt.

Der Annahme einer Pflichtverletzung der Beklagten steht insbesondere auch nicht das Urteil des erkennenden Senats vom 17. Februar 1998 (BSGE 82, 1, 9 f = SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 60) entgegen, da der Versicherte dort bereits lange vor dem Zeitpunkt, zu dem sich eine Beratungspflicht in bezug auf die Neuregelungen durch das HBegleitG 1984 hÃ¤tte ergeben kÃ¶nnen, in seine Heimat zurÃ¼ckgekehrt war.

Dem KlÃ¤ger ist ein sozialrechtlicher Nachteil entstanden, da er die MÃ¶glichkeit einer anwartschaftserhaltenden Beitragsleistung verpaÃt und dadurch seine Anwartschaft auf eine Rente wegen Erwerbsminderung eingebÃ¼Ãt hat. Fraglich erscheint jedoch, ob die Pflichtverletzung der Beklagten fÃ¼r den Nachteil des KlÃ¤gers kausal war. Liegt der Nachteil â wie hier â in dem Fehlen freiwilliger BeitrÃ¤ge, so kann ein VerstoÃ des VersicherungstrÃ¤gers gegen Beratungs- und Betreuungspflichten nur dann zu einem Herstellungsanspruch fÃ¼hren, wenn er ursÃ¤chlich dafÃ¼r gewesen ist, daÃ der Versicherte die gebotene Beitragsentrichtung unterlassen hat (vgl bereits BSG SozR 5070 Â§ 10 Nr 30 und SozR 5750 Art 2 Â§ 6 Nr 7 sowie Urteil des 5. Senats vom 5. April 2000 â B 5 RJ 50/98 R -, zur VerÃ¶ffentlichung in SozR vorgesehen). Im Gegensatz zur Auffassung des LSG hilft Â§ 241 Abs 2 Satz 2 SGB VI hier nicht unmittelbar weiter. Zwar ist diese Vorschrift auch im Falle des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches anwendbar (vgl dazu BSG SozR 3-2600 Â§ 240 Nr 2), sie vermag jedoch den fÃ¼r die Bejahung eines solchen Anspruchs erforderlichen Kausalzusammenhang

zwischen Pflichtverletzung und Nachteil nicht zu ersetzen. Erst das Vorliegen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs kann hier dazu fÃ¼hren, daÃ eine Beitragsentrichtung noch iS des Â§ 241 Abs 2 Satz 2 SGB VI zulÃ¤ssig ist. Ob das Fehlen einer Beratung durch die Beklagte fÃ¼r die vom KlÃ¤ger unterlassene Belegung der Zeit ab November 1984 mit anwartschaftserhaltenen BeitrÃ¤gen wesentlich ursÃ¤chlich war, lÃ¤Ãt sich den EntscheidungsgrÃ¼nden des Berufungsurteils nicht entnehmen. In der Annahme, eine Bezugnahme auf Â§ 241 Abs 2 Satz 2 SGB VI reiche insoweit aus, hat das LSG dazu keine Feststellungen getroffen.

Da der erkennende Senat die fehlenden Ermittlungen im Revisionsverfahren nicht durchfÃ¼hren kann (vgl Â§ 163 SGG), ist das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache gemÃ¤Ã Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG an die Vorinstanz zurÃ¼ckzuverweisen.

Bei seiner erneuten Behandlung der Sache wird das LSG ua zu ermitteln haben, ob der KlÃ¤ger bei entsprechender Beratung bereit und in der Lage gewesen wÃ¤re, fÃ¼r die Zeit von November 1984 (dh ab Wegfall der EU-Zeitrente) bis November 1993 (dh bis zum Kalendermonat vor Eintritt der EU) fortlaufend freiwillige BeitrÃ¤ge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten. Angesichts der finanziellen VerhÃ¤ltnisse des KlÃ¤gers in der TÃ¼rkei kÃ¶nnten insoweit Zweifel bestehen. Wie bereits der 5. Senat des BSG in seinem Urteil vom 5. April 2000 â B 5 RJ 50/98 R â (zur VerÃ¶ffentlichung in SozR vorgesehen) ausgefÃ¼hrt hat, wÃ¤re bei der Frage, ob der KlÃ¤ger die notwendigen Mittel gehabt hÃ¤tte, allen MÃ¶glichkeiten einer Mittelbeschaffung nachzugehen. Dabei wird insbesondere zu beachten sein, daÃ durch schwebende Rentenverfahren die Entrichtungsfristen des Â§ 1418 RVO gemÃ¤Ã Â§ 1420 Abs 2 RVO entsprechend gehemmt waren, eine Zahlung also insoweit unterbleiben konnte. Des weiteren ist zu berÃ¼cksichtigen, daÃ von der Beklagten im Falle einer (nach entsprechender Beratung erfolgten) BereiterklÃ¤rung des KlÃ¤gers zu spÃ¤terer Beitragsentrichtung (vgl Â§ 1420 Abs 1 Nr 2 RVO) ggf angemessene Zahlungsfristen einzurÃ¤umen gewesen wÃ¤ren (vgl dazu BSG SozR 3-5750 Art 2 Â§ 6 Nr 15 und Urteil des erkennenden Senats vom 11. Mai 2000 â B 13 RJ 85/98 R -, Umdruck S 19, zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen).

Das LSG wird auch Ã¼ber die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 25.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024